



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Medienkultur und Medienwirtschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Juli 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 30. März 2017 (AB UBT 2017/014), geändert durch die Satzung vom 20. November 2017 (AB UBT 2017/079), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgendes geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden.“
 - b) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden zu Nr. 3 bis 5.
2. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Klausuren und mündliche“ gestrichen.
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
5. § 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird vor dem Wort „Absolventen“ der Passus „Absolventinnen und“ und vor dem Wort „sein“ der Passus „ihr oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Ziffer „8“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
6. In § 19 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur in dem Modul „D-4.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Management“ zulässig; ansonsten ist eine freiwillige Wiederholung von Prüfungen ausgeschlossen. ²Die freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.“
7. In § 20 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
8. In Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 1 wird der Passus „Nr. 4“ durch den Passus „Nr. 5“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3.1 Satz 3 wird der Passus „3.2“ durch den Passus „3.2.1“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 26. Juli 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juni 2019 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019, Az. A 3392/2 - I/1a.

Bayreuth, 25. Juli 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2019.